

Das höchste Verwaltungsorgan der Genossenschaft stellt seine Mitgliederversammlung dar. Wie der § 23 des Statuts besagt, unterliegen folgende Fragen einer verpflichtenden Beratung durch die Vollversammlung:

- a) Beschwerden über abschlägige Bescheide bei Aufnahme und über Ausschuß von Mitgliedern der Genossenschaft;
- b) Änderungen und Vervollständigungen des Statuts;
- c) Bestätigung der Instruktionen für die Verwaltung und den Aufsichtsrat über die Geschäftsführung;
- d) Liquidation der Genossenschaft und Durchführungsanordnung für die Liquidation;
- e) Wahl der Verwaltung und des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung des Gehaltes für deren Mitglieder;
- f) die Untersuchung rechtlicher Ansprüche gegen die Mitglieder der Verwaltung und des Aufsichtsrates;
- g) Entlassung von Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrates aus ihrem Amt;
- h) Bestätigung von Beschlüssen und Akten über durchgeführte Revisionen der Genossenschaft;
- i) Bestätigung wirtschaftlicher Pläne, Haushaltspläne, Jahresabrechnungen sowie Verteilung von Gewinn und Verlust;
- k) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Genossenschaftsanteile.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat befohlen, Eigentum und Geldmittel in Kassen und auf laufenden Konten in Kreditunternehmungen zur Verfügung der Handwerker-genossenschaften zu belassen, die sich nach dem 9. Mai 1945 gebildet haben. Den Handwerker-genossenschaften ist erlaubt, die Genossenschafts-anteile zu vergrößern durch zusätzliche Beiträge von alten Mitgliedern und durch Erhöhung der Genossenschaftsanteile von neuen Mitgliedern.

Die sich zur Zeit in Tätigkeit befindenden Verwaltungsorgane von Handwerker-genossenschaften werden aufgelöst. Die Leitung der Handwerker-genossenschaften wird zeitweilig bis zur Wahl neuer Verwaltungsorgane den Organisationsbüros auferlegt.

Organisationsbüros bei den Handwerker-genossenschaften werden nicht später als bis zum 15. Juli 1946 errichtet. Die Büros sind verpflichtet:

1. die Leitung der Handwerker-genossenschaften bis zur Wahl neuer Verwaltungsorgane zu übernehmen;
2. eine Neuregistrierung der Mitglieder der Handwerker-genossenschaften vorzunehmen;
3. in den Bestand der Genossenschaften neue Mitglieder aufzunehmen;
4. Vorbereitungen der Wahlen von Verwaltungsorganen der Handwerker-genossenschaften zu treffen, die im August und September d. J. durchzuführen sind.

Die organisatorische Leitung und die Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeit der Handwerker-genossenschaften werden den Handwerkskammern der Provinzen und der Bundesländer obliegen.